

9. Die Echtheit der Weihe-Inschrift in der Doppelkirche zu Schwarzrheindorf.

Hierzu Taf. VII.

Als jüngst Herr Prof. E. aus'm Weerth seinen „Wandmalereien des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden“ auch die hochinteressanten Wandmalereien aus der Doppelkirche von Schwarzrheindorf zugesellte, haben wir behufs deren genauer Datirung das gesammte urkundliche Material über die Zeit der Erbauung und Erweiterung jener Kirche einer erneuten gemeinsamen Prüfung unterzogen.

Wie bekannt, hat A. Simons¹⁾ in einer werthvollen Monographie die Baugeschichte der Schwarzrheindorfer Kirche und die verschiedenen, im Laufe der Zeit am ursprünglichen Bau vorgenommenen Veränderungen klar und einsichtig gewürdigt. Danach ist die von dem Kölner Erzbischof Arnold II. von Wied als „posteris pia recordationis monumentum“²⁾ erbaute Kirche von Schwarzrheindorf am 8. Mai 1151 durch Bischof Albert I. von Meissen und Heinrich II. von Lüttich geweiht, und der Altar der Oberkirche durch Otto I. von Freisingen, den Bruder des römischen Königs Konrad III. in Gegenwart dieses Königs und vieler Grossen der Kirche und des Reiches feierlichst consecrirt worden. Nach dem am 14. Mai 1156³⁾ erfolgten Tode des Erzbischofs Arnold II. erfolgte dessen Beisetzung in der Schwarzrheindorfer Kirche, worauf die Schwester des Erzbischofs, die Aebtissin Hadewig, mit grossen Kosten die Kirche (nach Westen hin) erweiterte und bei derselben aus eigenen Mitteln ein Kloster erbaute, welchem Erzbischof Philipp von Köln in den Jahren 1173 und 1176 das Recht der Wahl einer Aebtissin, mancherlei Privilegien und einen Hof in Godorf (Gudegedorf) verleiht und bestätigt⁴⁾.

Ueber den durch die Anwesenheit so vieler hervorragender Männer besonders glänzend sich gestaltenden Weiheact des Arnoldinischen

1) Simons, die Doppelkirche zu Schwarzrheindorf (Werke des Mittelalters in Rheinland und Westfalen. Erstes Heft). Bonn 1846.

2) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte d. Niederrheins. I. No. 445.

3) Floss, Reihenfolge der Kölner Bischöfe, Erzbischöfe u. s. w. in dem „Handbuch für die Erzdiocese Köln“. Köln 1879. S. XXVII.

4) Lacomblet a. a. O. I. No. 445 und 460.

capellae altare in honore beatissimae matris domini semper virginis
 Mariae et Johannis
 ewangelistae a venerabili Frisingensium episcopo Otone, domini Con-
 radi Romanorum re-
 gis augusti fratre, ipso eodem rege praesente, necnon Arnoldo piae
 recordationis funda-
 tore, tunc Coloniensis ecclesiae electo; praesente quoque venerabili Cor-
 beigensium domino
 Wibaldo abbate et Stabulensi, Waltero, maioris ecclesiae in Colonia
 decano. Bunnan-
 si praeposito et archidiacono Gerharo, venerabili quoque Sigebergen-
 sium abbate Nicolao multis
 praeterea personis et plurimis tam nobilibus quam ministerialibus.
 Dotata quoque est ab eodem fun-
 datore et a fratre suo Burchardo de Withe et sorore sua Hathe-
 wiga, Asni-
 densi Gergisheimensi abbatissa, et sorore sua Hicecha, abbatissa de Wile-
 ka, praedio in Rulistorf cum omnibus suis dependenciis, agris, vineis,
 domibus Feliciter. Amen.

Die erste und zweite Zeile der Inschrift sind sehr stark verletzt. Trotzdem sind aber die Differenzen in deren Wiedergabe sehr auffallend. Simons gibt auf seiner Tafel dieselben ziemlich correct also wieder:

† ANNO · DN̄ICE · ICARN . . . NIMCLĪ VIII MAI^o CATA ·
 E · h · EC

CAPELLA · AVENABILI · MISSINENSI^v EPO ABTO (richtig ALBTO)
 u. s. w. Im Text aber beschränkt er sich unter Weglassung des genaueren Datums auf folgende Abschrift: † Anno dominicae incarnationis MCLI dedicata est haec capella a venerabili Missinensium episcopo Alberto. Dieselbe Stelle gibt Binterim ¹⁾ ganz entstellt also wieder: Anno Dominicae Incarnationis MCLL, VII. Januarii, Altare hoc pro capella a venerabili Misniensium Episcopo Arnoldo (Alberto), wie er denn auch für den Schluss der Inschrift die gänzlich corrupte Lesart bringt: sorore sua hic electa Abbatissa, während wir ganz deutlich lesen: sorore sua Hicecha Abbatissa de Wileca (Vilich).

1) Binterim, Suffraganei colonienses extraordinarii, Mainz 1843. S. 23. Das Nämliche gilt von den Abschriften bei v. Mering, Geschichte der Burgen, Rittergüter u. s. w. I, 128 und bei Hundeshagen, die Stadt Bonn, S. 185.

Wie aus unserem Facsimile zu ersehen und bei wiederholter Besichtigung durch die Herren E. de Claer, Prof. Floss, Prof. aus'm Weerth und uns selbst festgestellt ist, haben wir nach der klaren Angabe MCLI° VIII° D MAI noch ein anderes Wort zu lesen, dessen erste Buchstaben IN noch mit ziemlicher Deutlichkeit erkennbar sind und es wahrscheinlich machen, dass hier ausser dem Datum auch noch die Indiction angegeben war, also zu lesen sein würde: indictione XIV, wofür, zumal ja gewiss eine Ligatur stattgefunden hat, genügend Raum vorhanden ist. Gänzlich unlesbar ist in der zweiten Zeile das Wort nach „Alberto“; für die beiden einzigen deutlich sichtbaren Buchstaben PA vermögen wir eine entsprechende Deutung nicht vorzuschlagen. Am Schluss der dritten Zeile ist Clementis martyris schwer zu entziffern; ob in der achten Zeile Conradi oder Cunradi gestanden hat, war nicht mehr festzustellen. Sehr beschädigt ist auch, wohl in Folge der Feuchtigkeit, der Beginn der dreizehnten, sowie der Schluss der letzten Zeile, in welcher das Wörtchen Amen kaum noch erkennbar ist.

Von grösserer Wichtigkeit als die vorstehend und auf unserer Tafel versuchte diplomatisch treue Wiedergabe des Wortlautes ist die Entscheidung der Frage nach der Echtheit der Weiheinschrift, welche durch unser Vereinsmitglied, Herrn Arsène de Noue zuerst aufgeworfen und verneinend beantwortet wurde ¹⁾. Derselbe hat im Jahre 1860 eine geistreiche Studie veröffentlicht, in welcher der Nachweis versucht wird, dass die Inschrift weder als von der Familie von Wied ausgehend, noch als ein Denkmal des 12. Jahrhunderts betrachtet werden könne, weil dieselbe sich im Widerspruch befinde mit allen historischen Quellen jener Zeit.

Die vier Gründe, auf welche hin diese Behauptung aufgestellt wird, haben wir einzeln sorgfältig geprüft und werden im Folgenden jeden einzelnen derselben objectiv würdigen beziehungsweise widerlegen und ausserdem noch beifügen, warum wir glauben, die Echtheit der Inschrift unbedingt aufrecht erhalten zu müssen.

Der erste Beweis gegen die Echtheit wird aus dem Umstande

1) A. de Noue, Examen de l'Inscription inaugurale de l'église de Schwarzhendorf, in den Jahrbüchern des Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinl. Heft XXIX u. XXX S. 186 ff. Obgleich Herr de Noue angiebt, dass er die Inschrift nach der Copie von Simons wiedergebe, weicht seine Lesart von der des genannten Autors an zwei Stellen nicht unbedeutend ab (Sainensi statt Bunnensi und Lergisheimensi statt Gergisheimensi).

hergeleitet, dass in der Inschrift der Bruder des Erzbischofs Arnold „Burchardus de Withe“ genannt wird, während der Name der Familie Wied zu jener Zeit in den uns erhaltenen Diplomen gewöhnlich Wede und Wide, zuweilen auch Widhe und Widha, aber niemals Withe geschrieben worden sei. Es ist allerdings richtig, dass in sehr vielen der uns erhaltenen Urkunden aus dem Anfang und der Mitte des 12. Jahrhunderts wir der Form Wede und Wide begegnen. Weniger richtig aber ist die Behauptung, dass die Form Widhe, die der in der Weiheinschrift sich findenden Form Withe sprachlich nahe verwandt ist, nur in einigen Urkunden („quelques uns portent Widhe und Whida“) sich finde, vielmehr ist gerade diese Form der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehr geläufig. Neben der einzigen für Widhe angeführten Urkunde des Kölner Erzbischofs Adolf I. vom Jahre 1197 ¹⁾ begegnen wir der gleichen Form in einer Belehnungsurkunde Erzbischofs Philipp von Köln vom Jahre 1189 ²⁾ und einer weiteren vom Jahre 1190 ³⁾, ja wir finden sie sogar im Jahre 1129 in einer Urkunde des Erzbischofs Meginher von Trier ⁴⁾, wo ein Meffridus de Widhe genannt wird, und im Jahre 1152, also ungefähr gleichzeitig mit der Schwarzhendorfer Steininschrift, in einer Urkunde Friedrich I. ⁵⁾, wo ein Sifridus comes de Widha und dessen Bruder Burcardus de Widha als Zeugen auftreten. Endlich aber, und das ist am wichtigsten, ist es durchaus irrig, wenn gesagt wird, niemals finde sich in Urkunden die Form Withe. Mögen immerhin die anderen Formen Wede, Wide, Widhe, Widha die gebräuchlicheren gewesen sein, so darf man doch an der Dehnung in Withe oder Witha keinen Anstoss nehmen, wie u. A. der Umstand beweist, dass Hadewigis ausser in unserer Inschrift urkundlich auch Hathewigis ⁶⁾ und Hadhewigis ⁷⁾ geschrieben wird, dass Frithericus ⁸⁾ für Fridericus, Breidenrothe ⁹⁾ für Breidenrode vorkommt und dass in der Schwarzhendorfer Inschrift wiederholt beathus und bea-

1) Lacomblet a. a. O. I. No. 554.

2) Beyer, Eltester und Görz Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien II. Nr. 96 S. 133.

3) Beyer, Eltester und Görz a. a. O. II. No. 107 S. 149.

4) Beyer, Urkundenbuch mittelrhein. Territorien I, 526.

5) Beyer a. a. O. I, 619.

6) Lacomblet a. a. O. I. No. 408.

7) Lacomblet a. a. O. I. No. 444.

8) Lacomblet a. a. O. I. No. 408.

9) Lacomblet a. a. O. I. No. 443.

thissimus neben beatus geschrieben wird. Aber auch abgesehen davon, dass diese Form durchaus dem Sprachgebrauch jener Zeit entspricht, in welcher die Rheindorfer Inschrift nach unserer Ansicht entstanden ist, finden wir dieselbe auch urkundlich bestätigt. Sie begegnet uns am Ende jenes Jahrhunderts in einer von Regensburg datirten Urkunde König Otto's IV.¹⁾, in welcher ein Gregorius comes de Witha als Bürge genannt wird, der neun Jahre später in einer Urkunde des Erzbischofs Johann von Trier²⁾ wieder Gregorius comes de Widhe heisst. Da somit die Form Withe gar nichts ungewöhnliches an sich hat, vielmehr durchaus dem gleichzeitigen Sprachgebrauch conform ist, so vermögen wir auch in dem Vorkommen derselben in der Schwarzrheindorfer Inschrift einen Beweis gegen die Entstehung dieser Inschrift im 12. Jahrhundert resp. gegen deren Echtheit nicht zu erblicken.

Ein weiteres Moment gegen die Echtheit der Schwarzrheindorfer Inschrift wird darin erblickt, dass die dort aufgezählten Besitzungen der Kirche weit geringer seien als jene, die uns in einer unmittelbar aus der Zeit nach dem Tode des Erzbischofs Arnold datirenden Urkunde³⁾ aufgezählt werden, und dass die hier genannten an anderen Orten lägen, als die dort erwähnten. Dieser Grund gegen die Echtheit resultirt aus einer völligen Verkennung des Zweckes, den Hadewig, denn sie hat gewiss nach Vollendung des Erweiterungsbaues bei Ausmalung der Kirche den Inschriftstein errichten lassen, mit demselben verfolgte. Wie der Wortlaut zeigt, handelt es sich bei der Weiheinschrift vorwiegend darum, in einem recht dauerhaften, an besonders geschützter Stelle im Chorraum angebrachten Denkmal die Namen der heiligen Schutzpatrone, denen das ganze Kirchengebäude, sowie die einzelnen Altäre in Unter- und Oberkirche geweiht wurden, sodann die Namen der berühmten Consecratoren und der, bei der Einweihungsfeier gegenwärtigen durch Rang und wissenschaftliches Ansehen hochberühmten Männer dem Gedächtniss der Nachwelt zu erhalten. Nachdem sich die Inschrift, ihrem Hauptzweck entsprechend, in dreizehn Zeilen mit der Aufzählung der bezüglichen Namen befasst hat, wird in den drei letzten Zeilen nur ganz beiläufig noch erwähnt (*dotata quoque est...*), dass der Gründer der Kirche, Arnold, dessen Bruder Burchard von Wied und die Schwestern Hadewig und Hicecha die Kirche mit

1) Lacomblet a. a. O. I. No. 566.

2) Beyer, Eltester u. Görz a. a. O. II. No. 252 S. 293.

3) Lacomblet a. a. O. I. No. 389.

dem praedium in Rulistorf (Rülsdorf, Theil des heutigen Oertchens Beuel bei Bonn) dotirt haben.

Ganz anders verhält es sich mit der im September 1156, wenige Monate nach Erzbischof Arnolds Tod in Regensburg ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossa's, mit welcher die Angaben der Steininschrift in Widerspruch stehen sollen. Diese Urkunde hatte den offen ausgesprochenen Zweck, die Schwarzrheindorfer Kirche sammt deren sämtlichen Besitzungen („cum omnibus possessionibus eorum“) des wirksamen kaiserlichen Schutzes zu versichern, welcher der Aebtissin Hadewig und deren Bruder Burchard unter Hinweis auf die besonderen Verdienste, welche sich der in der Kirche beigesetzte Erzbischof Arnold um den Kaiser erworben habe, zugesichert wird. Hier war eine Aufzählung der Besitzungen, welche dieses kaiserlichen Schutzes theilhaft werden sollten, dringend geboten und der Kaiser erklärt zudem noch ausdrücklich, dass er dieselben sämtlich aufführen wolle: „haec autem praedia ecclesiae propriis vocabulis duximus exprimenda“, worauf dann die vollständige Heranzählung der betreffenden Besitzungen erfolgt. Dass diese Aufzählung eine ausführlichere ist als jene der Weiheinschrift, beweist gegen die Echtheit resp. die frühere Entstehungszeit der letztern durchaus nichts und es entspricht dem gänzlich verschiedenen Zwecke beider Urkunden vollständig, wenn die Consecrationsurkunde sich bei der ihr ja ferner liegenden Aufzählung der Dotationen einer grössern Kürze befeisst als die einen Schutz dieser Besitzungen bezweckende Regensburger Urkunde.

Irrig ist ferner, wenn gesagt wird, es seien die in dem Regensburger Diplom genannten Besitzungen „an anderen Orten gelegen“, als die in der Inschrift erwähnten. Letztere nennt lediglich das „praedium in Rulistorf cum omnibus suis dependenciis, agris, vineis, domibus“ als (wahrscheinlich erste) Dotation der Kirche und eben diese Rulistorfer Besitzung wird denn auch von der Regensburger Urkunde an erster Stelle als des kaiserlichen Schutzes gewiss genannt. Da ist doch der Widerspruch ganz unerfindlich.

Unverständlich ist uns, wenn in Betreff der Regensburger Urkunde S. 189 gesagt wird: „Ce diplome nous dit encore qu'il énumera toutes les propriétés de l'Eglise de Schwarzrheindorf et il ne dit pas un mot de Aurelhaid dont parle l'inscription“. Wir vermögen in der ganzen Inschrift kein Wort von einer Besitzung „Aurelhaid“ zu finden, und wundern uns darum auch gar nicht, dass die Regensburger Urkunde trotz ihrer Vollständigkeit einer solchen mit keinem Wort Erwähnung thut.

Wenn man weiter beachtet, dass die zum Beweise für ausgedehnten Besitz der Stiftung im 12. Jahrhundert noch angerufene Urkunde¹⁾ des Erzbischofs Philipp vom Jahre 1173, worin dieser Kirche und Kloster sammt deren Gütern in seinen Schutz nimmt, ebenfalls ganz andere Zwecke hatte, als die Consecrationsinschrift der Kirche, so kann man aus der bei der letzteren gerügten lückenhaften Aufzählung der Güter gewiss nicht ferner Veranlassung zu der Schlussfolgerung nehmen, unsere Inschrift sei zu einer Zeit gefertigt worden, wo die Rheindorfer Stiftung bereits aller ihrer Güter und ihres früheren Glanzes wieder beraubt war, „où cette fondation était privée de tous ses biens de son couvent et où elle était veuve de son antique splendeur“.

Noch weniger können wir beipflichten, wenn drittens die Inschrift, welche Hathewiga als Aebtissin von Essen und Gerresheim nennt, um desswillen bekämpft wird, weil Hathewig, die Schwester Arnolds, „niemals Aebtissin von Lergisheim gewesen“ sei. Die Inschrift spricht zunächst gar nicht von Lergisheim, wie der Verfasser irrthümlich statt Gergisheim gelesen hat; dass aber Hathewig Aebtissin von Gergisheim (= Gerresheim) gewesen ist, steht urkundlich fest, weil sie in dem Nekrologium jener Abtei unter'm 4. Juni aufgeführt wird²⁾. In einer uns leider nicht zugänglichen Monographie³⁾ hatte der Verfasser bereits früher, einem Citat von Prof. Joh. Janssen zufolge⁴⁾ behauptet, Hadewigis von Essen und Gerresheim sei eine Schwester des als Abt, Staatsmann und Gelehrten hochangesehenen Wibald von Stablo und Corvey (1090—1158) gewesen. Bereits Prof. Joh. Janssen hat in seiner dem Wibald gewidmeten Schrift⁵⁾ darauf hingewiesen, dass es irrig sei, wenn man mit de Noue Hathewig von Essen und Gerresheim in verwandtschaftliche Beziehungen zu Wibald bringen wolle.

Darauf hat nun de Noue⁶⁾ den erneuten Versuch gemacht, eine Hadewig, und zwar die Aebtissin von Gerresheim, als Schwester Wibalds aufrecht zu erhalten, und dieser eine andere Hadewig, die Aebtissin von Essen, die Schwester Erzbischofs Arnold II. von Wied, als eine

1) Lacomblet, Urkundenbuch II. No. 445.

2) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins VI. S. 86 und 96.

3) De Noue, Etudes historiques sur l'ancien pays de Stavelot et Malmedy pag. 219.

4) Joh. Janssen, Wibald von Stablo und Corvey, Münster 1854 S. 7.

5) Joh. Janssen a. a. O. S. 7. Anm. 8.

6) Jahrbücher des Vereins v. A.-Fr. Heft XXIX u. XXX S. 190.

zweite diesen Namen tragende Person gegenüber zu stellen. Wir vermögen auch hier seinen Gründen nicht zuzustimmen.

Er beruft sich zum Beweise dafür, dass Hadewig von Gerresheim eine leibliche Schwester des Abtes Wibald gewesen sei, auf zwei Briefe des Letzteren, in denen er Hadewig als „soror“ anrede und sie, wo sie von ihm spricht, den Ausdruck „frater carnalis“ gebrauchen lasse. Eine nähere Prüfung des Wortlautes der Briefe wird aber ergeben, dass es sich hier nicht um eine leibliche Schwesterschaft, sondern lediglich um bildliche Ausdrücke handelt.

Der erste Brief¹⁾ datirt vom Jahre 1148. In der Einleitung heisst es allerdings: „Frater Wibaldus . . . dilectae sorori suae Hadwidi benedictionem et vitam usque in saeculum.“ Dazu ist zunächst zu bemerken, dass Wibald zahlreiche Briefe an ganz fremde Menschen mit der Bezeichnung „Frater Wibaldus“ beginnt, z. B. ep. 75 ad magistrum Baldricum²⁾, ep. 78 und 86 ad suos Corbeienses³⁾ ep. 92 ad Henricum Leodiensem episcopum⁴⁾ u. s. w., dass also frater hier offenbar nur in dem Sinne von Klosterbruder oder Bruder in Christus zu verstehen sei. Dass ganz das Gleiche auch bezüglich des Titels soror gelte, geht aus dem Wortlaut des Briefes selbst hervor. Wibald entschuldigt sich, dass er so lange nicht an Hadwidis geschrieben habe, uneingedenk, dass sie stets es liebten, sich als Geschwister zu betrachten: „immemor pristini affectus et sinerae dilectionis atque fraterni amoris, quo nos invicem tenere dileximus“. Das spricht doch gegen das Vorhandensein einer leiblichen Schwesterschaft. Noch klarer wird dies, wo Wibald die Hadwidis in Bezug auf ihn die vorwurfsvollen Worte ausrufen lässt: Homo ille carissimus et in numero fratrum carnalium susceptus et adscriptus, praesente illo sublimi et humanissimo fratre nostro domum nostram colebat“ Wäre Wibald in Wirklichkeit der leibliche Bruder der Hadwidis, so wäre es nicht nöthig gewesen, dass er erst „unter die Zahl der leiblichen Brüder aufgenommen und ihr beigezählt wurde,“ und es wäre auch unverständlich und mindestens überflüssig, dass Hadewig ihm vorhält, wie er ehemals bei Anwesenheit ihres Bruders (Arnold) in ihrem Hause sich aufgehalten habe. Auch der Schluss des Briefes, wo Wibald

1) Edm. Martene et Ursin. Durand, Veterum scriptorum amplissima collectio (Paris 1724) II. p. 250, epistola LXXIX.

2) Martene et Durand a. a. O. p. 246.

3) Martene et Durand a. a. O. p. 249 u. 257.

4) Martene et Durand a. a. O. p. 264.

Hadewigis auffordert: „ut de nobis tamquam de vero et constanti amico confidas“ deutet klar genug auf ein inniges Freundschaftsverhältniss hin, das man als ein geschwisterliches betrachtete und bezeichnete.

Dass aber die Anrede *soror* nicht auf eine wirkliche Geschwisterschaft, sondern eben nur auf eine Berücksichtigung der herrschenden Klostersitte schliessen lasse, geht aus dem anderen Briefe Wibalds hervor, den er drei Jahre später *dilectae sorori suae H., abbatisae de Gerigesheim*¹⁾ geschrieben hat und auf den sich H. de Noue für seine Ansicht beruft. Wibald freut sich, dass Hadewig Aebtissin von Gerresheim geworden, dass ihr Licht jetzt auf hohe Leuchte gestellt sei und fährt fort: „Hactenus eras nobis *soror*, deinceps eris nobis et *soror* et *sponsa* tanto *familiaris*, quanto per denominationem nostro oneri accessisti *vicinius*.“ Man sieht daraus doch wohl deutlich, dass es sich bei den von Wibald gebrauchten Titulaturen um eine geistreiche Spielerei mit Namen, nicht um eine thatsächliche Schwester- und Brauterschaft handelt, dass wenigstens keinerlei Grund vorliegt, der uns zu der Annahme verpflichten oder auch nur beim Fehlen jeglichen anderen Anhaltspunktes berechtigen könnte, die Hadewig als leibliche Schwester des Wibald gelten zu lassen, dass vielmehr in jenen beiden Briefen Momente genug liegen, welche einer solchen Annahme widersprechen.

Wann Hadewig von Gerresheim, die mit dem „*frater sublimis et humanissimus*“ (ep. 79) doch wohl nur den Erzbischof Arnold gemeint hat, auch Aebtissin von Essen geworden sei, vermögen wir nicht festzustellen. Urkundlich begegnet sie uns als solche zuerst im Jahre 1156²⁾. Sie selber nennt sich zwar in keiner uns erhaltenen Urkunde *abbatissa Asnidensis et Gerrisheimensis* und wird auch nachweislich in Urkunden, ausser in der Schwarzrheindorfer Steininschrift, nie so bezeichnet. Aber das entspricht ganz dem damaligen Gebrauche; Wibald z. B. war gewiss unbestritten sowohl Abt von Corvei als von Stablo; aber in all seinen zahlreichen Briefen und Urkunden nennt er sich bald *abbas Stabulensis*, bald *Corbeiensis*, nie aber gebraucht er beide Bezeichnungen combinirt, und nur einmal wird er als Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrich's I. „*Wibaldus corbicensis et stabulensis abbas*“ genannt³⁾.

1) Martene et Durand a. a. O. II. p. 405 ep. 220 (de Noue citirt im Text irrig ep. 229).

2) Lacomblet, Urkundenbuch I. No. 389.

3) Lacomblet a. a. O. No. 384.

Nach keinerlei Seite hin vermögen wir demnach in der doppelten Titulatur der Hadewig einen Beweis gegen die Echtheit der Inschrift zu erkennen. Dagegen glauben wir einen monumentalen Beweis dafür, dass Hadewig wirklich Aebtissin beider obengenannter Klöster war, in den blosgelegten Wandmalereien der Oberkirche zu Schwarzrheindorf¹⁾ erblicken zu dürfen. Dort liegen zu den Füßen des als Weltrichter erscheinenden thronenden Heilandes, in anbetender Stellung Schutz und Segen für ihre Kirchen- und Kloster-Gründung ersehend, einerseits Erzbischof Arnold, anderseits die Aebtissin Hadewig. Unter diesem Bilde sind die Bilder einer Reihe von Heiligen angebracht, die wie nachgewiesen²⁾, die Patrone von Stiftern waren, welche zu der Schwarzrheindorfer Stiftung in näherer Beziehung standen. Es ist nun gewiss nicht Zufall, sondern reiflich erwogene Absicht des Künstlers, dass er die Reihe dieser Heiligen durch die Bilder von Cosmas und Damianus links vom Beschauer eröffnet und durch Hippolytus zur äussersten Rechten geschlossen werden lässt. Die beiden erstgenannten heiligen Aerzte waren Patrone des Stiftes in Essen, Hippolytus Patron von Gerresheim, sicherlich ein kaum anfechtbarer monumentaler Beweis für die in unserer Inschrift enthaltene, auch noch, wie wir sahen, anderweitig beglaubigte Behauptung, dass Hadewig, die Schwester Erzbischofs Arnold von Wied, Aebtissin von Essen und Gerresheim gewesen ist. Mit Constatirung dieser Herrn de Noue unbekanntem, weil bis vor einigen Jahren unter der deckenden Tünche verborgenen kunstgeschichtlichen Thatsache dürfte der hauptsächlichste und schwerwiegendste Einwand gegen die Echtheit der Inschrift beseitigt, ihre Glaubwürdigkeit ausser Frage gestellt sein.

Als letzter Grund gegen die Echtheit wird noch geltend gemacht, dass in der Inschrift Arnoldus, der bei Anfertigung derselben bereits todt war (er wird „*piae recordationis*“ genannt), noch als erwählter Bischof von Köln aufgeführt wird („*tunc Coloniensis ecclesiae electo*“), aber dies vermag nach unserer Ansicht die Authenticität der Inschrift nicht zu alteriren. Die auf eine irrthümlich gedeutete oder irrthümlich datirte Urkunde Papst Eugen's III.³⁾ sich stützende Annahme, dass die Bestätigung der Wahl des Erzbischofs Arnold II. bereits zu Anfang

1) Abbildung und Beschreibung bei E. aus'm Weerth, Wandmalereien des christl. Mittelalters S. 14 Taf. XXXIII.

2) aus'm Weerth a. a. O. S. 14.

3) Lacomblet, Urk.-Buch I. No. 372.

des Jahres 1151 erfolgt sei (am 8. Januar bestätigt der Papst einem Erzbischof Arnold die Besitzungen der kölnen Kirche), wird unhaltbar, wenn man bedenkt, dass sein Vorgänger, der Erzbischof Arnold I. von Randerode erst am 3. April 1151 gestorben ist¹⁾. Wenn man nun auch annimmt, dass die Wahl eines Nachfolgers sofort vollzogen und die Bestätigung Arnold's II. sogleich in Rom beantragt und von dorthier erfolgt sei, so wird doch zugegeben werden müssen, dass die Frist vom 3. April bis zum Beginne des Mai e. a. eine so kurze war, dass zumal bei damaligen Verkehrsverhältnissen Arnold II. am Einweihungstage noch nicht im Besitz der Bestätigungsurkunde sich befand und also immerhin mit Recht von unserer Steininschrift als „tunc electus“ im Gegensatz von „confirmatus“ bezeichnet werden konnte, ja die Beifügung des „tunc“ scheint gerade andeuten zu wollen, dass er damals noch erst „electus“ gewesen ist, während er bald darauf „confirmatus“ wurde. Dafür, dass Arnold am Weihetage noch nicht confirmatus et consecratus war, könnte auch noch der Umstand sprechen, dass er keinen der von drei auswärtigen Bischöfen geweihten Altäre selbst consecrirt. Er wird eben damals als Electus nur iura iurisdictionis, nicht aber auch iura ordinis haben vollziehen können. Zur Gewissheit wird diese Vermuthung durch einen „Datum Signiae VI. idus Januarii“ (1152) gezeichneten Brief Papst Eugen's III. an die Kölner²⁾, worin er diesen anzeigt, dass er den erwählten Bischof Arnold, der in Begleitung der Aebte Wibald von Corvey und Nicolaus von Siegburg zu ihm nach Segni gekommen war³⁾, dort consecrirt und mit dem Pallium belehnt habe. Danach war also Arnold während des ganzen Jahres 1151 Electus, und wurde erst am 8. Januar 1152 vom Papste consecrirt, wonach denn auch die erwähnte Bestätigungs-Urkunde des Papstes⁴⁾ nicht vom Jahre 1151, sondern vom Jahre 1152 zu datiren ist, womit auch die in derselben angegebene indictio XV übereinstimmt. Wir vermögen also auch hier in der gerügten Bezeichnung des Erzbischofs als tunc electus einen Irrthum nicht zu erkennen, da dieselbe, weit entfernt hinzureichen, um „schon für sich allein den historischen Werth der Inschrift in Frage zu stellen“, gerade umgekehrt die historische Correctheit der Inschrift gegenüber anderweit irriger Auffassung erhärtet.

1) Monumenta Germaniae XVI, 727 und XVII, 763.

2) Martene und Durand a. a. O. ep. 326 p. 502.

3) Janssen a. a. O. S. 170.

4) Lacomblet a. a. O. I. No. 371.

Nachdem so alle angeblich gegen die Echtheit der Inschrift sprechenden Gründe von uns als nicht stichhaltig erwiesen sind, erübrigt uns noch, die epigraphischen Eigenthümlichkeiten, für welche wir des Näheren auf Taf. VII verweisen, hier kurz hervorzuheben. Die sämtlichen Zeilen sind zwischen dünne Doppellinien eingehauen, an die nicht immer die sauber gearbeiteten Buchstaben heranreichen. Die Majuskeln zeigen die schöne, in den Rundbuchstaben (C, O, Q) kreisrunde Form des 12. Jahrhunderts, das E kommt nur gradlinig, nicht gerundet vor, das C ist vorne noch nicht geschlossen, für M findet sich ebenfalls noch nicht die gerundete Form, die Abkürzungen und Ligaturen tragen einen so deutlich ausgesprochenen Charakter, dass jeder Epigraphiker uns beipflichten wird, wenn wir die Inschrift unbedingt dem 12. Jahrhundert, und zwar der Zeit zwischen 1160 und 1175 zuweisen. Später dürfte dieselbe kaum entstanden sein.

Nachdem wir so die Echtheit der Schwarzrheindorfer Weihe-Inschrift aus inneren und äusseren Gründen als nicht anfechtbar nachgewiesen, erübrigt uns noch, eine geschichtliche Consequenz kurz zu fixiren. Da die Hadewig, an welche als Aebtissin von Gerresheim Abt Wibald schreibt, mit der Aebtissin Hadewig von Essen, d. h. mit der Schwester des Kölner Erzbischofs Arnold II. von Wied identisch ist, so kann auch nur dieser gemeint sein, wenn Wibald im Jahre 1148, wo König Konrad III. sich noch als Kreuzfahrer im h. Lande befand, an Hadewig schreibt: „quando abest germanus tuus regiae curiae cancellarius sui generis flos et ornamentum“. Zwar hat H. de Noue im Anschluss an eine von Martene¹⁾ ausgesprochene Vermuthung geglaubt, in diesem Cancellarius den Erchenbert, einen Bruder Wibald's, erblicken zu dürfen. Da aber eben Erchenbert wie Wibald kein Bruder der Hadewig war und ausser der missverstandenen Stelle dieses Briefes kein Document für ihn als Kanzler spricht, so wird man trotz Martene und de Noue dem Erchenbert die ihm zuge dachte Würde eines deutschen Reichskanzlers absprechen müssen.

Viersen.

Aldenkirchen.

1) Martene und Durand a. a. O. p. 116: conicio hunc fratrem Wibaldi fuisse Conradi regis Cancellarium.